



**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

XLVII. Von anderen nachfolgenden Terminen in zweyter Instantz/ wie auch
/ was in denselben gehandelt werden soll.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

schluß zum schleunigsten verfahren werden.

II. Inhibitiones in appellationibus belangend/
wollen wir / wan à definitiva, vel vim definitivæ
habente appellirt / der Richter à quo habe der Ap-
pellation deferirt / oder nicht / daß indistinctè die
gebettene Inhibition soll erkandt werden / ausser-
halb folgenden Fällen / nemblich in possessorio re-
tinendæ, da der Appellat in Besiß / oder wan man
der Jurisdiction halber noch im Zweifel stünde /
oder sonst Jure communi die Appellatio verbot-
ten wäre.

12. Wan aber von einer gemeiner Interlocuto-
ri, die doch appellabilis ist / appellirt würde (wel-
ches schriftlich geschehen muß) soll nach Inhalt ge-
meiner beschriebener Rechten / es wäre dan evidens
periculum in mora, oder daß darauß damnum ir-
reparabile folgen müste / welches jedoch zuvor soll
bescheinet werden / vor der Kriegs-Befestigung /
oder zum wenigsten / ehe der Gegentheil darüber ge-
hört / keine Inhibitio erkandt werden.

TITULUS XLVII.

Von dem anderen und nachfolgenden
Terminen in zweyter Instanz / wie auch / was in
denenselben gehandelt werden soll.

i. Hätte

I.

Hätte der Appellat contra formalia appellationis, oder devolutionem einzureden/ oder sonsten andere verzügliche Exceptiones vorzuwenden/ die soll man in diesem angesetzten Termin sambtlich/ und in Schrifften Puncten-weiß vorbringen/ darauff ferner replicando, & duplicando handelen/ und verfahren/ wie daroben in dilatoris verordenet.

2. Hätte aber Appellat mit dergleichen Exceptionibus die Appellation nicht anzufechten/ auch Appellant die Formalia durch Einbringung der Gerichts-Acten/ Appellations-Instrumenten/ oder sonsten der Gebühr justificirt/ soll Appellat in diesem Termin auff vorgebrachte Beschwehnrüß/ und Klag-Puncta zu antworten/ und den Krieg in gemeiner Weise mit wenig Worten zu befestigen/ auch Juramentum Calumniæ, so das beyde/ oder eine Parthen begehrte/ zu leisten/ schuldig seyn.

3. Der Appellant soll nach sothaner Antwort/ und Kriegs-Befestigung/ da er nichts anders/ dan was in voriger Instanz & libello appellatorio vorgebracht/ zu beweisen/ und einzubringen hätte/ als bald mündlich beschliessen/ oder ihm auff sein Begehren terminus producendi omnia, & concludendi

dendi auff Zeit eines Monats angeſetzt / darauff Appellato ein ſolches gleichergeltalt / alsobald / oder in ſolcher Friſt zu thun auffgelegt / und weitere Schrifften nicht zugelaffen werden.

4. Hätte aber Appellant, oder Appellat etwas Neues / oder weiters / dan in voriger Inſtanz einkommen / (welche neue Klage / doch der in erſter Inſtanz eingebrachter Klage / ſoll gemäß / und darauß gezogen / aber auff andere Sachen / darumb zuvor nicht geklagt / und gehandelt / nicht geſtellet ſeyn) eingebracht / und daſſelbe von neuen / oder weiter zu thun / und zu probiren / ſoll in dieſem Termin die Klage repetirt / und darauff ferner mit Beweiſung / und anderen Terminen biß zum Beſchluß und Ende der Appellationsſachen procedirt werden / aller maſſen / wie oben bey denen Terminen erſter Inſtanz iſt angezeigt / und verordenet worden.

5. Item, da die Gegen-Parthey peremptorias, oder andere Exceptiones von neuen einbringen / und beweifen wolte / iſt es damit zu halten / wie in denen Terminen / und ſonſten oben in denen peremptoriis angezeigt worden.

6. Da von Beſchwehrden / und Bey-Urtheilen die nicht Krafft einer End-Urtheil hätten appellirt /
iſt

ist unnöhtig obgemeldte Terminen zu halten / sondern mag Appellant Instrumentum, vel scedulam an statt appellationis mündlich / oder in Schrifften repetiren / und darauff mit wenig Worten begehren zuerkennen / daß nichtig und übel geurtheilet / und woll appellirt seye.

7. Darauff dem Wiedertheil / wo er dan mit Antwort ungefast / auff sein Begehren Monatsfrist zu solcher Antwortung angesetzt / und wo alsdan auff dessen Verneinung dem Appellanten noht wäre / zu beweisen / das soll ihme zugelassen / und es damit / wie oben gemeldet / gehalten werden.

8. Wan in dieser Sache ad definitivam beschloffen / soll alsdan des Appellanten Anwaldt die Acta voriger Instanz in termino conclusionis, oder darnach ad proximam zu reproduciren schuldig / damit dieselbe denen Protocollis und Actis, so vor unserm Hoff-Gericht ergangen / beygelagt / und ad referendum auffgegeben werden können.

9. Wäre aber des Appellanten Anwaldt hierein säumig / so mag des Appellaten Anwaldt alsdan anhalten / dem Gegentheil solchen Terminum ad producendum acta sub poena absolutionis ab instantia, sive remissionis causæ, anzusetzen.

Æ

TITU-